

Gebührensatzung vom 17.12.2010 über die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Marienmünster – Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 16.12.2010 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Marienmünster beschlossen:

§ 1 Friedhofsbenutzung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Marienmünster und ihrer Einrichtungen einschließlich der aus Anlass einer Bestattung zu erbringenden Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Stadt Marienmünster Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Zur Vermeidung von Härten können die Gebühren entsprechend der Abgabenordnung gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Beisetzungsgebühren

(1) Für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 294,00 € |
| b) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 392,00 € |
| c) bei Wahlgrabstätten | 497,00 € |
| d) bei Urnenbeisetzung | 196,00 € |

(2) Für die in Absatz 1 genannten Gebühren werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes
- b) die erste Herrichtung des Grabhügels ohne Bepflanzung

c) Gestellung des Wagens zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle bis zum Grab

(3) Der Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Regelbestattungszeiten gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marienmünster beträgt 70,00 €.

§ 5 Nutzungsgebühr für Einzelgrabstätten

Für das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten mit einer Ruhefrist von 30 Jahren) werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	240,00 €
b) für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	620,00 €
c) für Urnenbeisetzung (im Erdreihengrab)	620,00 €
d) Urnenreihengrab	270,00 €
e) für anonyme Urnenreihengrabstätten	80,00 €

§ 6 Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Nutzungsrecht 30 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrabstätte – Doppelgrab	1.980,00 €
b) Wahlgrabstätte – Dreiergrab	2.890,00 €
c) Wahlgrabstätte – Vierergrab	3.790,00 €
d) Urnenwahlgrab	360,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (z.B. zur Angleichung an die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen) beträgt die Gebühr pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle:

a) für das Urnenwahlgrab	5,00 €
b) für das Wahlgrab – Doppelgruft -	32,00 €
c) für das Wahlgrab – Dreiergruft -	31,00 €
d) für das Wahlgrab – Vierergruft -	31,00 €

Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.

(2) Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhefrist die Nutzungszeit an der Grabstelle überschritten, auch wenn die Grabstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr nach Absatz 1 letzter Satz für sämtliche Grabstellen zu zahlen.

(3) Wird ein erworbenes Nutzungsrecht nicht voll in Anspruch genommen, so werden die Gebühren grundsätzlich nicht erstattet.

§ 7

Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Für die Umbettung innerhalb eines Friedhofes, die Ausgrabung einer Leiche zur Obduktion oder zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof sind der Stadt Marienmünster die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Im Falle der Aufgabe einer Grabstätte auf Grund einer Umbettung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Grabstättengebühren, auch wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 8

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen, der Leichenhallen

Die Gebühr für die Benutzung einer Friedhofskapelle/Leichenhalle ist in den unter den §§ 5 und 6 genannten Gebühren enthalten. Erfolgt die Beisetzung nicht auf einem Friedhof der Stadt Marienmünster, beträgt die Gebühr 80,00 € pro Tag der Inanspruchnahme.

Wird die Reinigung der Friedhofskapelle durch die Stadt durchgeführt, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 9

Gebühr für das Verlegen von Rasenkantensteinen

Für das Verlegen von Kantensteinen und Plattenbändern als Begrenzung der Grabstätten auf dem Friedhof Vörden wird eine Gebühr von 24,00 € je lfd. Meter erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Marienmünster vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.